BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2024-0.413.572

102/26Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird

Im 100. Ministerrat vom 29.05.2024 (TOP 12) wurde der Vereinbarungstext betreffend Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung durch die Bundesregierung genehmigt und die Erteilung der Unterzeichnungsermächtigung an den Bundesminister Johannes Rauch beschlossen.

Mit dem gegenständlichen Vortrag an den Ministerrat soll nun ein redaktionelles Versehen im Vereinbarungstext korrigiert werden.

Gegenstand der gegenständlichen Vereinbarung:

Während das Gesundheitswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, fallen Sozialbetreuungsberufe in die Länderkompetenz. Um einheitliche Standards zu gewährleisten, wurde im Jahr 2005 (BGBI I Nr. 55/2005) eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geschlossen, der alle 9 Bundesländer beigetreten sind. Mit Hilfe der Art. 15a B-VG Vereinbarung werden Berufsbild, Tätigkeit und Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen geregelt. Nun soll auf einstimmiges Bestreben der Länder diese Vereinbarung geändert werden.

Einheitliche Senkung der Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre

Erweiterung der Kompetenzen der Heimhelfer:innen (Assistenz bei der Applikation

von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen und Anziehen und Auszie-

hen von Kompressionsstrümpfen jeweils nach Subdelegation von diplomiertem Ge-

sundheits- und Krankenpflegepersonal sowie Unterstützung bei der Vitalzeichenkon-

trolle)

Verwendung der neuen Bezeichnung "Pflegeassistent:in" statt "Pflegehelfer:in"

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der

die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über So-

zialbetreuungsberufe geändert wird, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenab-

schätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen;

2. mich ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem

Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem

Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, vorbehaltlich der

Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen;

3. die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss des Vorblattes, der wirkungsorien-

tierten Folgenabschätzung, der Erläuterungen und der Textgegenüberstellung dem

Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a B-VG zuleiten.

<u>Anlagen</u>

11. Juni 2024

Johannes Rauch

Bundesminister